

Fiduciaria Mega SA
Herr Riccardo Biaggi
Vicolo Nassetta 2
6901 Lugano

Lugano, im April 2025

**TESSINER STEUERREFORM 1.1.2024 – ANALYSE DER STEUERLICHEN MASSNAHMEN
NEUERUNGEN AB 1.1.2025 BETREFFEND NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN**

Sehr geehrter Herr Biaggi,

in unserem letzten Newsletter vom Mai 2024 haben wir zusammenfassend über die Massnahmen informiert, die mit der abgestimmten kantonalen Steuerreform eingeführt wurden.

Die Steuerreform hat sowohl die Einkommenssteuer als auch die Schenkungs- und Erbschaftssteuer betroffen.

Im Folgenden möchten wir die einzelnen Massnahmen ausführlicher erläutern und, soweit möglich, mit Beispielen und Zahlenangaben versehen.

Wie weisen darauf hin, dass die Reform, wie bereits in unserem letzten Newsletter mitgeteilt, rückwirkend zum 1.1.2024 in Kraft getreten ist.

Zudem möchten wir auch kurz auf einige Änderungen eingehen, die ab 2025 in Kraft getreten sind.

1. STEUERREFORM 1.1.2024

1.1 Einkommenssteuer

1.1.1 Lineare Senkung aller Einkommenssteuersätze der natürlichen Personen um 1.667%

Um die Steuererhöhung aufgrund der **Rückkehr des kantonalen Steuerkoeffizienten** von 97% auf 100% zu kompensieren, wurde beschlossen, alle Steuersätze um 1.667 Prozentpunkte zu senken.

Wie die nachstehenden Tabellen zeigen, **profitieren** von dieser Massnahme **vor allem die Steuerpflichtigen mit einem niedrigen-mittleren Einkommen**, für die die Steuerbelastung weiter sinkt, während die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen mit einem mittleren-höheren Einkommen leicht ansteigt.

ALLEINSTEHEND OHNE KINDER					
Beträge in CHF	2023 Steuerkoeffizienten 97%	Steuersatz	2024 Steuerkoeffizienten 100%	Steuersatz (-1.667%)	Unterschied
50'000	3'013	6.026%	3002	6.004%	-11
100'000	8'829	8.829%	8'864	8.864%	+35
150'000	15'225	10.145%	15'330	10.220%	+105
300'000	35'350	11.783%	35'679	11.893%	+329
500'000	64'092	12.818%	64'745	12.949%	+653

VERHEIRATET MIT ZWEI KINDERN					
Beträge in CHF	2023 Steuerkoeffizienten 97%	Steuersatz	2024 Steuerkoeffizienten 100%	Steuersatz (-1.667%)	Unterschied
50'000	1'452	2.905%	1'411	2.823%	-41
100'000	6'687	6.687%	6'632	6.632%	-55
150'000	12'855	8.570%	12'873	8.582%	+18
300'000	33'469	11.157%	33'678	11.226%	+209
500'000	62'371	12.474%	62'978	12.496%	+607

1.1.2 Senkung des Höchstsatzes der Einkommenssteuer schrittweise über 6 Jahre von 15.076% (31.12.2023) auf 12% (31.12.2030)

Mit dieser Massnahme wird somit die maximale Gesamtsteuerbelastung von derzeit 40.1% auf 34.7% gesenkt (DBSt, Kantonssteuer, Gemeindesteuer mit einem Multiplikator von 93%).

Die nachstehende Tabelle zeigt, bei welchem Einkommen der Höchstsatz für Alleinstehende und Ehepaare ab 2030 ungefähr erreicht sein wird.

NETTO EINKOMMEN	ALLEINSTEHENDE		VERHEIRATETE	
	STEUERSATZ	STEUER	STEUERSATZ	STEUER
150'000	10.385%	15'576.61	8.719%	13'077.90
250'000	11.652%	29'130.43	10.783%	26'958.00
300'000	11.997%	35'989.25	11.411%	34'233.53
400'000	11.997%	47'989.25	11.997%	47'989.70

1.1.3 Senkung der kantonalen Besteuerung von Kapitalleistungen aus der Altersvorsorge

Das Tessiner Steuergesetz sieht vor, dass Kapitalleistungen von Pensionskassen **separat mit einer vollen Jahressteuer besteuert werden**.

Die Steuer wird zu dem Satz berechnet, der gelten würde, wenn anstelle der Kapitalleistung eine entsprechende jährliche Leistung ausbezahlt würde (Umrechnung auf Basis der Lebenserwartung).

Bis vor der Reform sah das Tessiner Steuergesetz **nur einen Mindeststeuersatz von 2%** vor, während kein **Höchststeuersatz** vorgesehen war. **Mit der Reform** wurde letzterer eingeführt und auf **3% festgelegt**.

Mit dieser Massnahme soll die Attraktivität des Tessins für Personen, die demnächst das Rentenalter erreichen, erhöht werden.

In der folgenden Tabelle möchten wir für einen 65-jährigen männlichen Steuerpflichtigen, wohnhaft in Bellinzona (**Gemeindekoeffizient 93%**), der eine Kapitalleistung bezieht, die **Steuerbelastung vor und nach der Reform aufzeigen**, indem wir die Steuerbelastung mit derjenigen anderer steuerlich vorteilhafter Gemeinden in anderen Kantonen vergleichen (ohne Bundessteuer).

Bis 2023	Bellinzona (TI)	San Vittore (GR)	Zugo (ZG)	Andermatt (UR)	Wollerau (SZ)
CHF 500'000	7.31% CHF 36'557	5.62% CHF 28'083	5.9% CHF 29'488	5.9% CHF 29'488	5.9% CHF 29'488
CHF 1'000'000	14.22% CHF 142'222	5.8% CHF 58'000	6.32% CHF 63'160	6.08% CHF 60'810	7.15% CHF 71'500
CHF 5'000'000	24.64% CHF 1'232'197	5.80% CHF 290'000	6.51% CHF 325'298	6.08% CHF 304'050	7.15% CHF 357'500

Ab 2024	Bellinzona (TI)	San Vittore (GR)	Zugo (ZG)	Andermatt (UR)	Wollerau (SZ)
CHF 500'000	7.15% CHF 35'766	5.51% CHF 27'537	5.78% CHF 28'893	5.9% CHF 29'488	5.9% CHF 29'488
CHF 1'000'000	8.09% CHF 80'902	5.7% CHF 57'000	6.28% CHF 62'814	6.08% CHF 60'810	7.15% CHF 71'500
CHF 5'000'000	8.09% CHF 404'500	5.7% CHF 285'000	6.53% CHF 326'475	6.08% CHF 304'050	7.15% CHF 357'500

1.1.4 Erhöhung des pauschalen Abzugs betreffend Berufsauslagen

Ziel der Steuerreform ist die Anpassung des Tessins an den durchschnittlichen Abzug der verschiedenen Kantone.

Bis zur Steuerperiode 2023 hat das Tessin einen pauschalen Abzug für übrige Geschäftsausgaben von **CHF 2'500** gewährt.

Ab 2024 wird der Abzug auf **3'000 CHF** pro Jahr erhöht, mit einer möglichen weiteren Erhöhung auf CHF 3'500 im Jahr 2026.

Wir weisen darauf hin, dass der Pauschalabzug unabhängig vom erzielten Einkommen gewährt wird.

1.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer

1.2.1 Änderung einiger verwandtschaftlicher Kategorien und Ermässigung bestimmter Steuersätze

Zur Anpassung an die Änderungen der Gesellschaft, in der die Zahl der Scheidungen zugenommen hat, mit anschliessender neuer Familiengründung, oder in der Paare entscheiden zusammenzuleben, ohne verheiratet zu sein (Konkubinat), wurden einige verwandtschaftliche Kategorien nach ihrem Grad geändert.

Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- a) Lebenspartner, Kinder des Lebenspartners und Pflegekinder: Senkung des Steuersatzes von 41% auf 15.5%.

Als Lebenspartner werden Personen qualifiziert, die zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbganges im selben Haushalt wohnen und denselben steuerlichen Wohnsitz haben:

- i) über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ohne wesentliche Unterbrechungen, falls sie keine gemeinsamen minderjährigen Kinder haben, oder
- ii) seit weniger als 5 Jahren, falls sie gemeinsame minderjährige Kinder haben;

- b) Halbbrüder/Stiefgeschwister: Senkung des Steuersatzes von 27% auf 18.5%.

Als Halbbrüder und Stiefgeschwister werden Personen bezeichnet, die durch eine spätere Heirat oder eingetragene Partnerschaft ihrer Eltern miteinander verbunden sind, jedoch keine Blutverwandtschaft zueinander haben.

- c) Stiefkinder: Senkung des Steuersatzes von 18.5% auf 15.5%.
- d) Dritte: Senkung des Steuersatzes von 41% auf 35%.

Neben den Verwandtschaftsgraden, die in Kategorien mit einem niedrigeren Steuersatz aufgenommen wurden, gab es auch Verwandtschaftsgrade, die nun in höhere Steuersatzkategorien fallen. Es handelt sich dabei um:

- e) Tanten/Onkel und Stiefeltern: Erhöhung des Steuersatzes von 18.5% auf 27%;
- f) Schwäger und Schwiegereltern: Erhöhung des Steuersatzes von 27% auf 35% (wie für Nichtverwandte).

Folgend eine Tabelle mit den Änderungen und einem Vergleich mit dem durchschnittlichen Steuersatz in der Schweiz für die verschiedenen Kategorien:

Kantone	Maximaler Steuersatz												
	Direkte Nachkommen	Ehepaare/ registrierter Partner	Eltern	Grosseltern	Kinder des Lebenspartners / Stiefkinder	Geschwister	Halbgeschwister	Stiefmutter / Stiefvater	Onkel / Tanten	Neffen	Cousins / Cousinen	Lebenspartner	Dritte / andere Verwandte
Durchschnitt CH	0.1%	0%	3.9%	10.8%	8.2%	11.7%	21.1%	15.3%	19.2%	17.3%	22.8%	15.2%	27.4%
TI bis 2023	0%	0%	0%	0%	15.5%	15.5%	27%	18.5%	18.5%	18.5%	27%	41%	41%
TI ab 2024	0%	0%	0%	0%	15.5%	15.5%	18.5%	27%	27%	18.5%	27%	15.5%	35%

1.2.2 Freibeträge

Die Freibeträge bei Schenkungen und Erbschaften wurden angepasst.

Die bisherigen Regelungen sahen einen Freibetrag von CHF 10'000 pro Beschenktem für Schenkungen, nicht jedoch für Erbschaften, vor.

Wenn also bis 2023 ein Beschenkter im selben Jahr mehrere Schenkungen von je CHF 10'000 mit einem Gesamtwert von CHF 30'000 erhalten hatte, waren nur die ersten CHF 10'000 steuerfrei. Die weiteren CHF 20'000 wurden mit dem entsprechenden Steuersatz besteuert.

Die Reform hat eine Freigrenze sowohl im Schenkungs- als auch im Erbfall von CHF 10'000 für jede Schenkung oder jedes Vermächtnis eingeführt.

Im vorherig genannten Sachverhalt wäre der gesamte Betrag von CHF 30'000 steuerfrei, da jede einzelne Schenkung CHF 10'000 beträgt.

1.2.3 Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge

Per 1.1.2024 ist die **Ermässigung von 50% der Schenkungs- und Erbschaftssteuer** bei der **Übertragung** eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft oder der **Mehrheit** der Beteiligungen bzw. Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf eine natürliche Person eingeführt worden.

Das Ziel dieser Massnahme ist es, in Ermangelung von direkten Erben, die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit von KMUs, die im Tessin sehr verbreitet sind, zu fördern.

Um einen Missbrauch der eingeführten Massnahme zu vermeiden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) *Begünstigter*

Der Begünstigte muss eine natürliche Person sein und eine leitende Position im Unternehmen (Kapital- oder Personengesellschaft) ausüben. Die angeforderte Kontrollfunktion über das Unternehmen kann entweder als Eigentümer, Mitglied der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats ausgeführt werden.

b) *Sperrfrist*

Während der folgenden **fünf Jahre** darf kein Betriebsvermögen aus dem Unternehmen entnommen, veräussert, aufgegeben oder aus dem Kanton ins Ausland überführt werden. Auch die Geschäftsführungsfunktion des Begünstigten darf nicht beendet werden (ausser im Todesfall) und die Mehrheitsbeteiligung am Gesellschaftskapital darf nicht unter 51% sinken.

Im Falle einer Nichterfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird die Steuerermässigung im Rahmen des Nachsteuerverfahrens gemäss Artikel 236 LT-TI widerrufen.

2. **NEUERUNGEN IM TESSINER STEUERBEREICH AB 1.1.2025**

2.1 **Betreffend natürliche Personen**

2.1.1 Besteuerung von Leibrenten Säule 3B

Zur Anpassung an die Besteuerungsmethode der Direkten Bundessteuer wird eine Erbschaftssteuerbemessungsgrundlage nach Art. 21 Abs. 3 des Erbschaftssteuergesetzes berücksichtigt.

2.1.2 Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung

Der Fristerstreckungsgesuch muss elektronisch eingereicht werden.

2.2 Betreffend juristische Personen

2.2.1 Ermässigung Steuersatz bei der Gewinnsteuer

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Steuersatz der Gewinnsteuer ab 2025 von 8% auf 5.5% gesenkt wird. Den Rückstellungen per 31.12.2024 soll daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Diesbezüglich verweisen wir auf das Schreiben vom Mai 2024, Punkt 1.2.2.

2.2.2 Differenzierter Gemeinde-Multiplikator für juristische Personen

Die Einführung des differenzierten Multiplikators zwischen natürlichen und juristischen Personen wurde vom Grossen Rat für fünf Jahre ausgesetzt. Das Instrument wurde 2019 vom Parlament genehmigt und hätte theoretisch am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen.

Stattdessen wird dieses nur teilweise in Kraft treten: Die Gemeinden können die Multiplikatoren zwar differenzieren, aber zumindest für fünf Jahre darf der Multiplikator für juristische Personen nicht unter denjenigen für natürliche Personen herabgesetzt werden. Dies, um weiteren Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden zu verhindern.

2.2.3 Verlängerung der Steuervergünstigungen für Start-up-Unternehmen

Die in Art. 37c (Besteuerung von Einkünften, die Investitionen in Start-up-Unternehmen entsprechen), 155 Abs. 4 (Befreiung von der Schenkungssteuer), 87 Abs. 1bis (Kapitalsteuer) und 89 (Mindeststeuer) des Tessiner Steuergesetzes vorgesehene Zeitspanne der Steuererleichterung für Neugründungen wurde von 3 auf 5 Jahre verlängert.

Neu gegründete Unternehmen benötigen oft eine Anlaufzeit von mehr als 3 Jahren um sich zu strukturieren, ihre Strategien festzulegen und ihre Geschäftspläne zu erstellen und umzusetzen. Die Verlängerung des genannten Zeitraums von 3 auf 5 Jahre wird diesen Gegebenheiten Rechnung tragen und mehr Investitionen in Start-ups fördern, die innovative Technologien und Lösungen entwickeln. Diesen Unternehmen soll mehr finanzielle Stabilität und Zeit für ihre Entwicklung geben werden.

2.3. Betreffend natürliche wie auch juristische Personen

2.3.1 Parkplatzabgabe (sog. *tassa di collegamento*)

Das Kapitel der Parkplatzabgabe ist endlich abgeschlossen. Der Grosse Rat hat die Abgabe in seiner Oktobersitzung endgültig aufgehoben.

Wir hoffen, dass diese Zusammenfassung der Reform und der Neuerungen der Tessiner (Steuer)Gesetzgebung für Sie von Nutzen ist, und stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere gezielte Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



RA Stefano Grisanti
Partner
in Vertretung des Tax Teams
stefano.grisanti@fiduciariamega.ch



Alessandra Balerna
Partnerin
Leiterin Rechtsabteilung
alessandra.balerna@fiduciariamega.ch

INHALTSVERZEICHNIS

STEUERREFORM AB 1.1.2024	1
Einkommenssteuer	1
1.1.1 Lineare Senkung aller Einkommenssteuersätze der natürlichen Personen um 1.667%	1
1.1.2 Senkung, schrittweise über 6 Jahre, des Höchstsatzes der Einkommenssteuer von 15.076% (31.12.2023) auf 12% (31.12.2029)	2
1.1.3 Senkung der kantonalen Besteuerung von Kapitaleistungen aus der Altersvorsorge	3
1.1.4 Erhöhung des pauschalen Abzugs betreffend Berufsauslagen	4
1.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer	4
1.2.1 Änderung einiger verwandtschaftlicher Kategorien und Ermässigung bestimmter Steuersätze	4
1.2.2 Freibeträge	5
1.2.3 Erleichterungen bei der Unternehmensnachfolge	6
2. NEUERUNGEN IM STEUERBEREICH AB 1.1.2025	6
2.1 Betreffend natürliche Personen	6
2.1.1 Besteuerung von Leibrenten Säule 3B	6
2.1.2 Fristverlängerung für die Einreichung der Steuererklärung	6
1.1 Betreffend juristische Personen	7
1.1.1 Ermässigung Steuersatz bei der Gewinnsteuer	7
1.1.2 Differenzierter Gemeinde-Multiplikator für juristische Personen	7
1.1.3 Verlängerung der Steuervergünstigungen für Start-up-Unternehmen	7
1.2 Betreffend natürliche wie auch juristische Personen	7
1.2.1 Parkplatzabgabe (sog. <i>tassa di collegamento</i>)	7